

PRO ASYL

Bundesweite Arbeitsgemeinschaft für Flüchtlinge e.V.

Frankfurt/M., 21. Februar 2008

Petition an den Deutschen Bundestag Abschiebungen von Flüchtlingen nach Griechenland aussetzen

Mit der vorliegenden Petition bitten wir den Petitionsausschuss des Deutschen Bundestages folgende Empfehlung gegenüber dem Deutschen Bundestag abzugeben:

Die Bundesregierung wird ersucht, das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge anzuweisen, keine Abschiebungen nach Griechenland im Rahmen der europäischen Dublin II-Verordnung anzuordnen und stattdessen die Zuständigkeit für die Asylverfahren an sich zu ziehen.

Begründung:

Im Oktober 2007 hat PRO ASYL einen Bericht über die Situation von Flüchtlingen in Griechenland veröffentlicht.¹ Die Ergebnisse der Untersuchung: Griechenland missachtet systematisch menschenrechtliche Verpflichtungen gegenüber Asylsuchenden. Unter Verletzung des Refoulement-Verbotes der Genfer Flüchtlingskonvention (Verbot der Zurückweisung in den Verfolgerstaat, Art. 33 Abs. 1 GFK) drängt die griechische Küstenwache Flüchtlingsboote auf dem Mittelmeer in Richtung Türkei zurück. Die griechische Küstenwache setzt Flüchtlinge auf unbewohnten Inseln aus², beschädigt vorsätzlich Boote von Flüchtlingen. Dokumentiert wurden zudem Fälle von Misshandlungen bis zur Folter durch die Küstenwache.

Die Lebensbedingungen der Flüchtlinge, die Griechenland erreichen, sind menschenunwürdig. Entgegen der Vorgaben der EU-Aufnahmerichtlinie existiert in Griechenland nicht annähernd ein Aufnahmesystem für Flüchtlinge, das eine menschenwürdige Existenz und ein Minimum an staatlicher Fürsorge gewährleistet.

Trotz des erschreckenden Szenarios, das Flüchtlingen in Griechenland droht, werden aus Deutschland Asylsuchende nach Griechenland abgeschoben. Grundlage dieser Abschiebungen ist die EU-Verordnung Dublin II³. Diese Verordnung legt fest, welcher EU-Staat für die Durchführung des Asylverfahrens zuständig ist. Für diese Zuständigkeitsbestimmung kommen Kriterien nach bestimmten Rangfolgen zur Anwendung. In einem Großteil der Fälle bestimmt sich die Zuständigkeit nach dem Ort der Einreise in die EU. Aber auch wenn ein EU-Staat ein Visum für einen Flüchtling ausstellt,

¹ Pro Asyl, „The truth may be bitter, but it must be told“ Über die Situation von Flüchtlingen in der Ägäis und die Praktiken der griechischen Küstenwache“, Oktober 2007.

² Zu jüngsten Vorwürfen Berichte unter spiegel online vom 9.1.2008, <http://www.spiegel.de/politik/ausland/0,1518,527533,00.html>

³ Verordnung (EG) Nr. 343/2003 vom 18. Februar 2003

**Postfach 16 06 24
60069 Frankfurt / Main**

**Telefon: 069/23 06 88
Telefax : 069/230650**

**internet: <http://www.proasyl.de>
e-mail: proasyl@proasyl.de**

begründet dies seine Zuständigkeit für das Asylverfahren. Es bestehen Ausnahmen für Familien und unbegleitete Minderjährige. Familien haben das Recht auf Zusammenführung bis zur ersten Asylentscheidung. Unbegleitete minderjährige Flüchtlinge können dort ihr Asylverfahren durchlaufen, wo sie erstmals einen Asylantrag gestellt haben (auch wenn die Einreise über einen anderen Staat erfolgt ist). Unabhängig von den genannten Kriterien kann jeder Dublin-Staat die Zuständigkeit nach der so genannten Souveränitäts-Klausel auch an sich ziehen (Art. 3 II Dublin II-VO). In den Fällen, in denen Griechenland aufgrund der regulären Kriterien eigentlich zuständig wäre, kann in jedem Fall die Zuständigkeit Deutschlands begründet werden, indem das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge von diesem Selbsteintritt Gebrauch macht. Es sollte eine generelle Weisung geben, mit der in allen Fällen der möglichen Rücküberstellung nach Griechenland vom Selbsteintrittsrecht Gebrauch gemacht wird.

Bislang weist das zuständige Bundesministerium des Innern - trotz aller vorliegender Berichte – eine solche Entscheidung zurück. Auf die Fragen des MdB Josef Winkler (Bündnis 90/Die Grünen) antwortete der Parlamentarische Staatssekretär im BMI, Peter Altmaier, dass Deutschland vom 1.1.2007 bis zum 31.10.2007 in 364 Fällen Übernahmearbeiten an Griechenland gestellt habe.⁴ Davon habe Griechenland 217 Mal die Zustimmung zur Übernahme erteilt und in 84 Fällen sei bereits eine Überstellung erfolgt. Deutschland schiebt nicht nur Erwachsene, sondern auch Minderjährige nach Griechenland ab. Seit wenigen Wochen sind lediglich Überstellungen von unbegleiteten Minderjährigen nach Griechenland ausgesetzt.

Staatssekretär Altmaier hat weiterhin deutlich gemacht, dass die Bundesregierung derzeit nicht beabsichtige, Überstellungen von Asylbewerbern nach Griechenland auszusetzen. Sie gehe davon aus, dass aus Deutschland überstellte Asylbewerber in Griechenland entsprechend den Regelungen des europäischen Asylrechts und des internationalen Rechts behandelt würden; gegenteilige Erkenntnisse lägen nicht vor. Bezüglich der Einhaltung europäischen Rechts verweist das BMI auf die Zuständigkeit der EU-Kommission.

Das Bundesinnenministerium hat bislang die Situation in Griechenland nicht realistisch eingeschätzt und zugelassen, dass Flüchtlinge in ein ungewisses Schicksal abgeschoben werden.

Dabei geht es nicht darum, Griechenland aus der Verantwortung für den Flüchtlingsschutz zu entlassen. PRO ASYL hat zusammen mit der „Group of Lawyers for the Rights of Refugees and Migrants“ den Griechenland-Bericht am 29. Oktober 2007 in Brüssel und in Athen veröffentlicht und sowohl die griechische Regierung als auch die EU-Kommission zum Handeln aufgefordert. Die griechische Regierung hat noch im Oktober 2007 eine umfassende Aufklärung zugesagt. Bislang liegen keinerlei Ergebnisse vor. Vorkehrungen struktureller Art sind bislang nicht getroffen worden.

Solange die Zustände in Griechenland jedoch noch unverändert schlecht sind, muss Deutschland sich gegenüber den betroffenen Flüchtlingen verantwortlich zeigen und vom Selbsteintrittsrecht nach Art. 3 II Dublin II-Verordnung Gebrauch machen. Abschiebungen nach Griechenland müssen umgehend gestoppt werden.

⁴ BT Drs. 16/7216.

Für die Übernahme der Zuständigkeit für die Asylverfahren und gegen eine Abschiebung nach Griechenland gibt es folgende Argumente:

1. Kein effektiver Zugang zum Asylverfahren

Das griechische Asylsystem gewährleistet derzeit keinen effektiven Zugang zum Asylverfahren und kein rechtliches Gehör bei der Stellung von Asylanträgen. Der Zugang zum Verfahren ist deswegen problematisch, weil die Mehrheit aller Asylanträge gar nicht von den zuständigen Behörden registriert werden. Zuständig für die Entscheidung, ob ein Asylantrag gestellt werden kann, sind zumeist die lokalen Polizeistationen. In Athen werden ca. 95 % aller in Griechenland gestellten Asylanträge eingereicht. Die zuständige Polizeistation ist mit der Anzahl der gestellten Asylanträge überfordert. Nach Angaben der griechischen Regierung existieren derzeit ca. 40.000 unbearbeitete Asylanträge.

Bis September 2007 wollten sich täglich knapp 300 Personen beim zuständigen Attica Police Asylum Department registrieren lassen und ihren Asylantrag stellen. Ca. 120 Asylanträge konnten pro Tag registriert werden. Nach September 2007 sank die Bearbeitungskapazität auf knapp 80 Fälle pro Tag. Die griechischen Behörden schufen daraufhin ein anderes Terminvergabeverfahren. Seit mehreren Monaten müssen Asylsuchende sonntags anstehen, um Vorsprachetermine für die darauffolgende Woche zu bekommen. Von den jeweils mehr als 1.000 Menschen, die in den letzten Wochen allsonntäglich vor dem Gebäude angestanden haben, erhielt lediglich etwa ein Viertel einen solchen Vorsprachetermin. Die anderen waren gezwungen, es am darauffolgenden Sonntag wieder zu probieren und mussten die gleiche entwürdigende Prozedur des Anstehens in der Schlange mit geringer Chance durchlaufen⁵ (siehe beigefügte Anlage).

Rechtsanwälte wie UNHCR in Griechenland stellen fest: Es gibt keinen Zugang zum Gebäude und damit zu einem geregelten Asylverfahren. Ohne dieses sonntägliche Terminvergabesystem kommen nach Einschätzung des Ecumenical Program for Refugees, der Group of Lawyers und UNHCR Griechenland nur Asylsuchende in das Gebäude des Attica Asylum Department, die von Anwälten und Organisationen begleitet werden.

Durch den bis zur faktischen Unmöglichkeit erschwerten Zugang zum Gebäude werden Schutzsuchende rechtlos gestellt. Nach Berichten von Rechtsanwälten ist es Praxis, dass Asylsuchende, die sich innerhalb von fünf Tagen nicht beim Asylum Department melden, dort als „nicht auffindbar“ qualifiziert werden. Aus welchen Gründen jemand daran gehindert war, sich dort registrieren zu lassen – zum Beispiel weil er daran gehindert wurde, das Gebäude zu betreten – spielt keine Rolle.

Die Probleme bei der Registrierung und beim Zugang zum Asylverfahren zeigen sich beispielhaft am folgenden, von PRO ASYL dokumentierten Einzelfall:

⁵ Quelle: Gespräch von Karl Kopp mit Rechtsanwältin Giota Massouridou, Group of Lawyers for the Rights of Refugees and Migrants, am Montag, den 4. Februar 2008 sowie Bericht „Ergebnisse der Recherche in Athen vom 31. Januar bis 7. Februar 2008 - über die Situation von aus Deutschland nach Griechenland überstellten Asylbewerbern“

Am 23. Januar 2008 ist der 26-jährige iranische Asylbewerber K.P.⁶, dessen Eltern als anerkannte Flüchtlinge in Deutschland leben, von Frankfurt nach Griechenland abgeschoben worden. Weder die humanitäre Klausel noch die Souveränitätsklausel der Dublin II-Verordnung sind von Deutschland in Betracht gezogen worden. Herr P. wurde direkt nach seiner Ankunft am 23. Januar 2008 in Griechenland in Polizeigewahrsam am Athener Flughafen genommen. Zur Aufklärung der Situation in Griechenland ist Karl Kopp, Europareferent von PRO ASYL, am 31. Januar 2008 nach Athen gereist. Zusammen mit der von Pro Asyl eingeschalteten griechischen Rechtsanwältin Marianna Tzeferakou hat Karl Kopp Herrn P. in der Haft aufgesucht. Herr P. berichtete ihnen, dass er unmittelbar nach seiner Ankunft aus Deutschland von einem Polizisten interviewt wurde – das Gespräch fand ohne Dolmetscher statt. Er weiß nicht, ob sein Asylantrag zur Kenntnis genommen wurde. Am zweiten Tag kam noch einmal ein Polizist und fragte, ob er weitere Angaben machen wollte. Auch diesmal war kein Dolmetscher anwesend. Herr P. wurde zu keinem Zeitpunkt über seine Rechte informiert. Auf welcher rechtlichen Grundlage Herr P. festgehalten wurde, ist selbst für die Rechtsanwältin nicht nachvollziehbar. Herrn P. wurde bis zum Besuch von Rechtsanwältin Tzeferakou ein Telefonat mit seinen Angehörigen verweigert. Die deutsche Botschaft hat in den Tagen nach der Ankunft von Herrn P. nichts unternommen, obwohl sie von PRO ASYL bereits am 25. Januar 2008 informiert worden war. Dabei hatte das Bundesamt vorgetragen, dass die deutsche Botschaft ein Monitoring, mit dem der Zugang zum Asylverfahren kontrolliert werden sollte, durchführen würde. Dieses Vorgehen wurde vom Bundesinnenministerium als generelles Verfahren im Umgang mit Griechenland-Fällen angekündigt.

Erst nachdem die Rechtsanwältin mit einer Anzeige bei der Staatsanwaltschaft drohte, wurde Herr P. frei gelassen. PRO ASYL hat nach der Freilassung Herrn P. beim Versuch, sich registrieren zu lassen, begleitet. Herrn P. wurde mitgeteilt, er bekomme keinen Zugang zum Asylum Department, solange er nicht eine Wohnadresse vorweisen könne. Zu diesem Zweck solle er eine Bestätigung über eine Unterkunft mit der Unterschrift des Hauptmieters oder des Besitzers vorlegen.

Soweit es Asylsuchenden gelingt, sich bei der Polizei oder anderen Stellen zu erkennen zu geben und eine sogenannte Red Card zu erhalten, geschieht folgendes: Die Red Card bestätigt, dass der Inhaber einen Asylantrag gestellt hat. Sie berechtigt ihn, sich für einen Zeitraum von sechs Monaten in Griechenland aufzuhalten und wird alle sechs Monate erneuert. Wenn die Red Card nicht mit einer Adresse versehen ist, werden Asylsuchende als „nicht auffindbar“ behandelt. Die Ablehnung im Erstverfahren, die der Regelfall ist, wird dann einfach öffentlich ausgehängt. Die Fristen laufen und durch nicht eingelegte Rechtsmittel wird die Ablehnung rechtskräftig.

Der Zugang zum Asylverfahren und zu den Schutzrechten aus der Genfer Flüchtlingskonvention wird auf diesem Wege de facto durch Verwaltungshandeln verhindert.

⁶ BAMF: Az. 5284782/438; anhängiges Petitionsverfahren: Az. Pet 1-160-266-033032

2. Inhaftierung von Asylbewerbern nach Rücküberstellung

PRO ASYL hat mehrere Fälle dokumentiert, in denen nach der Rücküberstellung nach Griechenland eine sofortige Inhaftierung des Asylbewerbers erfolgte.

In einem der Fälle handelt es sich um das anhängige Petitionsverfahren des iranischen Asylbewerbers K.P. (siehe oben). Herr P. ist erst nach zehn Tagen nach Einschaltung einer Rechtsanwältin, die das Verfahren intensiv betreut hat, aus der Haft entlassen worden. Andere Asylbewerber sind in der Regel nicht rechtlich vertreten und deswegen dieser Inhaftierungspraxis ohne Rechtsschutz ausgeliefert. Eine Rechtsgrundlage für derartige Inhaftierungen ist weder nach griechischem noch nach europäischem Recht gegeben.

In einem anderen Fall, der eines Syrers, der von Deutschland nach Griechenland rücküberstellt wurde, wurde die im Wege der Rücküberstellung erfolgte Einreise als „illegale Einreise“ gewertet und daraufhin die Abschiebungshaft angeordnet. Herr S. wurde am 22. Januar 2008 morgens um 9:00 Uhr mit einer Lufthansamaschine von Frankfurt nach Athen überstellt und ist seitdem am Flughafen von Athen inhaftiert. Er ist syrischer Staatsangehöriger, laut Bundesamtsunterlagen geboren am 1.1.1980. Er wurde mit Einverständnis der griechischen Behörden im Rahmen von Dublin II überstellt.

In einem Schreiben haben die griechischen Behörden mitgeteilt, dass Herr S. vorher in Griechenland unter einem Alias-Namen als Palästinenser einen Asylantrag gestellt hat und dass er mittlerweile in der ersten Instanz rechtskräftig abgelehnt wurde. Dennoch hat das Bundesamt an der Überstellung festgehalten.

In einem Schreiben vom 22. Januar 2008 hat die Außenstelle des Bundesamtes in Reutlingen gegenüber dem Verwaltungsgericht Sigmaringen vertreten, dass eine Aussetzung der Überstellung nicht nötig sei: Es sei kein Anordnungsanspruch ersichtlich. Griechenland sei ein Mitgliedsstaat der Europäischen Union, dessen Asylverfahren den Bestimmungen der Qualifikationsrichtlinie unterliege.

„Nach der Mitteilung der Athener Polizei vom 14.5.2007, die ich in der Anlage beifüge, wurde der von Herrn S. in Griechenland gestellte Asylantrag abgelehnt. Mit Bescheid vom 14. März 2007 (Aktenzeichen 5238848) wurde festgestellt, dass dem Antragsteller in Deutschland kein Asylrecht zusteht und die Abschiebung nach Griechenland angeordnet. Abschiebungshindernisse, die einer Rückführung nach Syrien entgegenstehen sollen, kann der Antragsteller gegenüber den griechischen Asylbehörden vortragen – im Auftrag Buchner“ (Auszug aus dem Schreiben des Bundesamtes vom 22. Januar 2008).

Herr S. befindet sich seit seiner Überstellung am 22. Januar in Abschiebungshaft. Er wurde zum alten Flughafen Elliniko überstellt. Dort befindet sich ein Abschiebungsgefängnis. Es droht ihm die unmittelbare Abschiebung nach Syrien.

Die neue Abschiebungsentscheidung⁷ besagt, dass Herr S. am 22.01. 2008 um 12 Uhr wegen illegaler Einreise – 76 Paragraph 1b of the law 3386/2005 – am Flughafen von Athen inhaftiert wurde⁸.

⁷ Deportationsdecision Protokollnummer 366233/1b Case Nr. 04/000604024

⁸ Quelle: Aussagen von Rechtsanwältin Tzeferakou am 19. Februar 2008

Der letzte Besuch von Rechtsanwältin Marianna Tzeferakou fand am Samstag, den 16. Februar 2008, statt. Frau Tzeferakou stellte in diesem Zusammenhang einen neuen Asylantrag - einen Antrag auf Wiederaufgreifen des Verfahrens, basierend auf der Dublin II-Verordnung und auf neuen Fluchtgründen. Mit diesem Antrag will sie die Abschiebung bzw. die Kettenabschiebung nach Syrien verhindern.

Es ist in keiner Weise nachvollziehbar, inwiefern der Vollzug der EU-Zuständigkeitsverordnung, also die Abschiebung in den zuständigen EU-Mitgliedstaat durch staatliche Behörden, eine illegale Einreise darstellen könnte. Gleichwohl nehmen die griechischen Behörden eine derartige rechtliche Bewertung vor. Hier zeigt sich, dass ein Zugang zum Asylverfahren gerade nicht gewährleistet ist, wenn der Asylbewerber sich zwischenzeitlich in einem anderen EU-Staat aufgehalten hat. Nach der Rückkehr nach Griechenland drohen die rechtswidrige Inhaftierung und die Abschiebung in den Verfolgerstaat. Im Falle des aus Deutschland abgeschobenen Syrers droht die Kettenabschiebung.

3. Serienmäßige Ablehnung der Asylanträge ohne Prüfung

In Griechenland werden ablehnende Asylbescheide nicht individuell begründet. Eine von UNHCR durchgeführte Studie hat nachgewiesen, dass die ablehnenden Bescheide jede Befassung mit den vorgetragenen Asylgründen missen lassen. Eine Auseinandersetzung mit den Fakten findet nicht statt, eine detaillierte rechtliche Würdigung fehlt in allen von UNHCR untersuchten Bescheiden.⁹

Die Entscheidungen in der zweiten Instanz folgen einem ähnlichen Muster. In der Woche vom 28. Januar 2008 bis 1. Februar 2008 hat das zuständige Komitee an zwei Tagen Sitzungen durchgeführt. Pro Stunde wurden 15 Flüchtlinge angehört¹⁰. Pro Asylbewerber standen also im Durchschnitt vier Minuten zur Verfügung, um die Fluchtgründe zu ermitteln und die Richtigkeit des ersten Asylbescheides zu prüfen.

In den Entscheidungen überschreitet die Zusammenfassung der Tatsachengrundlage regelmäßig nicht zwei Zeilen. Die Ablehnungsgründe sind – unabhängig vom Herkunftsland – stets mit demselben Textbaustein begründet.¹¹ Die überwältigende Mehrheit der Asylbewerber bekommt einen standardisierten Ablehnungsbescheid. Von einer individuellen Prüfung der Asylanträge kann also nicht die Rede sein.

In der deutschsprachigen Übersetzung der Executive Summary der UNHCR-Studie „Asylum in the European Union – a Study of the Implementation of the Qualification Directive“ heißt es zur Qualität der schriftlichen Entscheidungen in Griechenland: *„In Griechenland wurden 305 erstinstanzliche Entscheidungen des Ministeriums für öffentliche Ordnung untersucht. Alle 305 Entscheidungen – betreffend Antragstellende aus Sudan, Irak, Afghanistan, Somalia und Sri Lanka – waren Ablehnungen. In keiner einzigen Entscheidung wurde in irgendeiner Weise auf die Fakten Bezug genommen und keine legte Rechtsargumente dar. Alle enthielten einen Standardabsatz, in dem es hieß, der/die betreffende Antragstellende habe sein/ihr Land auf der Suche nach Arbeit und besseren*

⁹ UNHCR, Asylum in the European Union, A Study of the implementation of the qualification directive, Nov. 2007, S. 31

¹⁰ Quelle: Aussage von Rechtsanwältin Eleni Spathana, Mitglied der Athener Rechtsanwaltskammer und im sechsköpfigen „Appeals Board“¹⁰, gegenüber Karl Kopp am 4. Februar 2008

¹¹ UNHCR, Asylum in the European Union, A Study of the implementation of the qualification directive, Nov. 2007, S. 32

Lebensbedingungen verlassen. Bei der Analyse der Entscheidungen in zweiter Instanz des Ministeriums für öffentliche Ordnung wurde festgestellt, dass die Fakten in höchstens zwei Zeilen zusammengefasst wurden, und die Ablehnung wurde in einigen wenigen Zeilen in standardisiertem Format mitgeteilt. Es war daher nicht nur unmöglich, Rückschlüsse auf die Gesetzesauslegung durch das Ministerium für öffentliche Ordnung zu ziehen, sondern es konnte auch allein anhand der Entscheidungen nicht festgestellt werden, ob das Gesetz überhaupt angewendet wurde. Mit Genehmigung des Ministeriums für öffentliche Ordnung wurde daher Einsicht in die betreffenden Akten genommen. In 294 der überprüften Akten erster Instanz fehlten die Antworten der Antragstellenden auf die von den befragenden Polizeibeamten gestellten Standardfragen. Sie enthielten auch keine anderen Informationen über die Furcht der Antragstellenden vor Verfolgung oder ernsthaftem Schaden. In den meisten der überprüften Fälle vermerkte der befragende Polizeibeamte in den Akten ‚wirtschaftliche‘ Gründe für das Verlassen des Herkunftslandes. Die zweitinstanzlichen Akten enthielten die Empfehlung des Asylbeirates, die jedoch in den meisten Fällen aus zwei Standardsätzen bestand. Generell fanden sich weder weitere Informationen zu den Fakten oder zur rechtlichen Begründung noch ein Protokoll über die Anhörung vor dem Beirat.“

Ein verheerenderes Zeugnis kann einem EU-Mitgliedstaat, der die Genfer Flüchtlingskonvention unterzeichnet hat und am europäischen Harmonisierungsprozess seit Jahren teilnimmt, nicht ausgestellt werden. Was hier formuliert wird, bedeutet: Griechenland hält keinerlei rechtsstaatliche Mindestanforderungen ein, soweit es um Asylsuchende geht. Das von den Asylsuchenden Vorgebrachte wird faktisch ignoriert und hinterlässt in den Verfahrensakten keine Spuren. Eine individuelle Auseinandersetzung mit dem Verfolgungsschicksal findet in erster und zweiter Instanz nicht statt.

Diese Mängel schlagen sich auch zahlenmäßig in den Anerkennungsquoten nieder. In den letzten fünf Jahren hat sich die Zahl der Asylantragsteller EU-weit halbiert. Griechenland gehört zu den wenigen EU-Staaten, die laut Statistik einen Anstieg zu verzeichnen haben. Im Jahr 2006 verzeichneten die griechischen Behörden 12.270 Asylgesuche. Vom 1. Januar 2007 bis 1. Juli 2007 wurden in Griechenland 14.594 Asylanträge registriert.¹² Die Zahl derer, denen ein Flüchtlingsstatus gewährt wird, tendiert in Griechenland gegen Null: Im Jahr 2004 erhielten 0,3 % aller Asylsuchenden einen Flüchtlingsstatus. Nimmt man die humanitären Schutzformen dazu, betrug die Schutzquote 0,9 %. Das war seinerzeit die niedrigste Anerkennungsquote in der – noch nicht erweiterten – EU. Im Jahr 2005 stieg die Schutzquote – Flüchtlingsstatus plus andere Schutzformen – minimal auf insgesamt 1,9 % (39 Personen)¹³, 2006 fiel sie wieder auf 1,2 %¹⁴ - kein einziger Iraker erhielt in diesem Jahr eine Anerkennung als Flüchtling. Von Januar bis Juli 2007 wurden 13.445 Asylanträge negativ beschieden (darunter aus dem Irak 2.649, aus Afghanistan 685, aus Syrien 545, aus dem Iran 222, aus Somalia 77, aus dem Sudan 75). Bis einschließlich August 2007 erhielten 16 Personen einen Flüchtlingsstatus, 11 Personen einen humanitären Status.¹⁵

¹² UNHCR Griechenland: Antwort vom 14. September 2007 auf eine Anfrage der Vereinigung der Rechtsanwälte für die Rechte von Migranten und Flüchtlingen

¹³ Vgl. Presseerklärung UNHCR Greece vom 16. Februar 2006, ECRE-Country Report 2005 Greece

¹⁴ vgl. UNHCR Griechenland, Informationsschrift vom Juni 2007

¹⁵ UNHCR Griechenland: Antwort vom 14. September 2007 auf eine Anfrage der Vereinigung der Rechtsanwälte für die Rechte von Migranten und Flüchtlinge

4. EU-Asylrichtlinien nicht umgesetzt

Entgegen der Annahme des Bundesinnenministeriums¹⁶ werden Asylbewerber nicht in Übereinstimmung mit dem europäischen Recht behandelt. Griechenland hat die Asyl-Richtlinien nämlich bisher nicht gesetzlich umgesetzt. Weder die Richtlinie über die Aufnahmebedingungen noch die Richtlinien über die Anerkennungsvoraussetzungen oder über das Asylverfahren wurden ins griechische Recht überführt.

Wegen der Nicht-Umsetzung der Aufnahme-Richtlinie ist Griechenland vom Europäischen Gerichtshof in Luxemburg verurteilt worden.¹⁷

Aber selbst wenn ein Gesetz zur Umsetzung der Richtlinien geschaffen werden sollte, ist höchste Vorsicht geboten. Denn auch schon heute sind die EU-Richtlinien – mangels formaler Umsetzung – in Griechenland unmittelbar anwendbar. Sie werden in der Praxis jedoch nicht berücksichtigt.

Auch mit einer Umsetzung der EU-Aufnahmerichtlinie ist perspektivisch nicht zu rechnen. Denn die Erfüllung europäischer Pflichten wird an fehlenden Ressourcen auf absehbare Zeit scheitern. So bedürfte es zur Umsetzung der Aufnahme-Richtlinie der Einrichtung von Unterbringungskapazitäten im großen Umfang. Dies dürfte einen längeren Zeitraum in Anspruch nehmen.

5. Aufnahmebedingungen in Griechenland sind katastrophal

Griechenland besitzt kein adäquates Aufnahmesystem. Das griechische Aufnahmesystem stellt aktuell nur 740 Unterkunftsplätze im ganzen Land bereit.¹⁸ Bereits der Vergleich der Zahlen der Asylsuchenden (über 23.000 Asylgesuche im Jahr 2007) und der Zahlen der Unterbringungsplätze zeigt die Defizite. Das heißt nach einer Dublin-Überstellung bleiben Asylsuchende obdachlos und völlig mittellos.

Die meisten dieser Unterkünfte erfüllen nach Ansicht des UNHCR Griechenland nicht einmal minimale Standards. UNHCR kritisiert, dass der Zugang zu medizinischer Versorgung und Schulbildung nicht ausreichend gewährleistet ist. Außerdem werden keinerlei Vorkehrungen für die besonders Schutzbedürftigen getroffen. Es gibt keine speziellen Maßnahmen für Opfer von Folter, unbegleitete Minderjährige, schwangere Frauen oder Behinderte.¹⁹

Die Folgen des Mangels an Unterkünften und sozialer Versorgung liegen auf der Hand: Asylsuchende bleiben in Griechenland auch während des laufenden Verfahrens vielfach obdachlos. Ist ein Asylbewerber nicht im Aufnahmezentrum untergebracht, bekommt er in Griechenland keinerlei finanzielle oder soziale Unterstützung. In Griechenland dürfen Asylbewerber nach drei Monaten arbeiten²⁰ - allerdings nur, wenn sie Inhaber einer Asylbewerber-Karte sowie einer Steuernummer sind und einen Wohnsitz haben.

Sogar besonders Schutzbedürftige sind gezwungen, sich alleine durchzuschlagen oder auf private Hilfe zu hoffen. So musste eine im November 2007 aus Frankreich

¹⁶ BT Drs. 16/7216, S. 14.

¹⁷ Urteil vom 19. April 2007, Rechtssache C-72/06.

¹⁸ vgl. UNHCR Griechenland Informationsschrift vom Juni 2007

¹⁹ UNHCR Griechenland, Presseerklärung vom 16.02.2006

²⁰ ECRE, The EC Directive on the Reception of Asylum Seekers: Are asylum seekers in Europe receiving material support and access to employment in accordance with European legislation?, S. 14

abgeschobene alleinstehende Mutter aus Afghanistan mit ihren drei Kindern monatelang obdachlos und völlig mittellos in einem Athener Park leben.²¹

6. Umgang mit unbegleiteten minderjährigen Flüchtlingen menschenrechtswidrig

Für unbegleitete minderjährige Flüchtlinge stehen momentan circa 85 Unterbringungsplätze²² im ganzen Land zur Verfügung. In Athen existieren offiziell zehn kindgerechte Plätze. Diese wenigen verfügbaren Aufnahmeplätze werden Kindern und Jugendlichen – wenn überhaupt – nur nach einer Asylantragstellung gewährt. Das zuständige Gesundheitsministerium beabsichtigt, die Aufnahmekapazitäten auf 100 Plätze zu erhöhen. Im griechischen Gesetz ist die Altersfeststellung nicht geregelt. Seitens der Behörden wird keine Altersfeststellung durchgeführt. Vereinzelt akzeptieren Polizisten die Altersangaben nicht. Aufgrund der gesetzlichen Regelung, dass Jugendliche erst ab 18 Jahren Zugang zum Arbeitsmarkt haben, geben häufig wesentlich Jüngere bei ihrer Registrierung an, volljährig zu sein. Auch in verfahrensrechtlicher Hinsicht sind die Rechte von Minderjährigen nicht sichergestellt. Das Gesetz sieht zwar vor, dass der „Prosecutor for minors“ die Belange der Kinder im Asylverfahren vertritt. In der Praxis findet diese Vertretung in der Regel nicht statt. Auf diese und andere Defizite bei der Aufnahme von Flüchtlingskindern hat der griechische Ombudsmann in den letzten Jahren immer wieder hingewiesen.²³ Meist erfahre der Prosecutor überhaupt nichts von der Anwesenheit eines Kindes. Selbst wenn diese Informationen vorläge, sei die Behörde wegen Personalmangels nicht in der Lage einzuschreiten. Die Hürde besteht für viele Minderjährige (wie auch für Erwachsene) darin, überhaupt erst einmal Zugang zum Asylverfahren zu erhalten. Am Beispiel des Haftlagers Mitilini weist der Ombudsmann nach, dass Flüchtlingskindern keinerlei Informationen über ihre Rechte erteilt werden und ihnen keine Dolmetscher zur Verfügung stehen. Eine rechtliche Vertretung wird in der Regel nicht bestellt. Die Entlassungspapiere mit der Auflage, das Land innerhalb von 30 Tagen zu verlassen, erhalten Minderjährige ebenso wie die Erwachsenen. Nach Auffassung des Ombudsmanns muss für jedes Kind ein Vormund bestellt werden und ein Aufnahmeplatz in einer kindgerechten Einrichtung zur Verfügung gestellt werden.²⁴ Der Umgang mit minderjährigen Flüchtlingen missachtet das Kindeswohl und stellt eine Verletzung der EU-Standards sowie der UN-Kinderrechtskonvention dar.

7. Menschenrechtliche Verpflichtungen Deutschlands

Die Konsequenzen einer Abschiebung nach Griechenland müssen bei Entscheidungen Deutschlands am Maßstab der Menschenrechte gemessen werden. Ein Rückzug auf die formale Position, man sei nicht zuständig, ist aus menschenrechtlicher Sicht nicht zulässig. Dies hat der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte (EGMR) bereits im Jahr 2000 festgestellt. Es besteht trotz eines EU-Zuständigkeitssystems eine Bindung an die menschenrechtlichen Verpflichtungen aus Art. 3 EMRK.

²¹ Quelle: Bericht Rechtsanwältin Marianna Tzeferakou, Athen.

²² vgl. UNHCR Griechenland Informationsschrift vom Juni 2007

²³ Ombudsmann, Schlussfolgerungen zur Situation von unbegleiteten Minderjährigen in Pagani-Mitilini vom Dezember 2006, Bericht zur administrativen Inhaftierung und Abschiebung von Minderjährigen vom Oktober 2005 – www.synigoros.gr

²⁴ Ombudsmann, Schlussfolgerungen zur Situation von unbegleiteten Minderjährigen in Pagani-Mitilini vom Dezember 2006, Bericht zur administrativen Inhaftierung und Abschiebung von Minderjährigen vom Oktober 2005 – www.synigoros.gr

Konkret stellte der EGMR in der Rechtssache T.I. gegen Vereinigtes Königreich²⁵ fest, dass bei der Anwendung des Dubliner Übereinkommens nicht ohne weiteres ohne Prüfung der Relevanz von Art. 3 EMRK ein Flüchtling in einen anderen Vertragsstaat abgeschoben werden darf. Ausdrücklich stellt der Gerichtshof fest, dass die Vertragsstaaten der EMRK nicht von ihren vertraglichen Verpflichtungen befreit werden, wenn sie internationale Institutionen und Übereinkommen schaffen, um die zwischenstaatliche Zusammenarbeit im Bereich des Asyl- und Flüchtlingsrechts zu fördern. Es wäre nach Ansicht des EGMR unvereinbar mit dem Zweck und dem Ziel der Konvention, wenn die Vertragsstaaten sich damit zugleich ihrer Verpflichtungen aus der EMRK entledigten.

Norwegen hat in Ansehung der griechischen Zustände Überstellungen nach Griechenland im Rahmen der Dublin II-Verordnung mit Datum vom 7. Februar 2008 ausgesetzt.²⁶

Auch aus anderen EU-Staaten liegen bereits gerichtliche Entscheidungen vor, die eine Rücküberstellung von Flüchtlingen nach Griechenland nach der Dublin II-Verordnung für unzulässig erklärt haben.²⁷ Der Oberste Gerichtshof von Großbritannien hat entschieden, dass die Anwendung der Dublin II-Verordnung im Vereinigten Königreich bezogen auf eine drohende Rücküberstellung nach Griechenland im Widerspruch zu der sich aus Art. 3 EMRK ergebenden Pflicht zur substantiellen Prüfung der möglichen Konsequenzen einer Abschiebung steht.²⁸ Das belgische Berufungsgericht hat die Überstellung eines Irakers nach Griechenland untersagt und dabei festgestellt, dass der Antragsteller dort dem Risiko, einen „schweren irreparable Schaden“ zu erleiden, ausgesetzt sei, das von den Versäumnissen Griechenlands, irakische Asylsuchende ausreichend zu schützen, herrühre²⁹. Eine ähnliche Entscheidung hat das erstinstanzliche Gericht in Brüssel getroffen und die Abschiebung einer afghanischen Familie nach Griechenland ausgesetzt. Das oberste Gericht in Belgien hat im August 2006 die Überstellung von zwei türkischen Staatsangehörigen nach Griechenland verboten.

²⁵ European Court of Human Rights 2000 European Court of Human Rights Third Section Decision as to the Admissibility of Application 43844/98 (2000) 12 IJRL 244-267, in: Inf AusIR 7-8/2000, S. 321 ff.

²⁶ Entscheidung des Utlendingsnemnda (des norwegischen erstinstanzlichen Gerichts) vom 7.2.2008, Presseerklärung unter www.une.no.

²⁷ Entscheidung des britischen Obersten Gerichtshof, Javad Nasseri v Home Office (2007), EWHC 1548; Belgisches Berufungsgericht, Az. 2769 vom 19.10.2007)

²⁸ Entscheidung des britischen Obersten Gerichtshofs „Javad Nasseri v Home Office (2007), EWHC 1548

²⁹ Belgisches Berufungsgericht, Az. 2769 vom 19.10.2007)